

## **Neubau der Straßenmeisterei in Scharbeutz-Süsel**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 21.11.2023 – APV 113-533.32-276.

Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) plant den Bau einer Straßenmeisterei (SM) in der Gemeinde Süsel in Schleswig-Holstein.

Das Vorhaben befindet sich in der Gemeinde Süsel im Kreis Ostholstein im südöstlichen Schleswig-Holstein und liegt innerhalb des Naturparks „Holsteinische Schweiz“ und in ca. 250 m Entfernung zum FFH-Gebiet DE 1930-301 „NSG Middelberger Seen“, welches auch als Naturschutzgebiet (NSG) ausgewiesen ist. Außerdem befindet sich östlich in ca. 400 m Entfernung das FFH-Gebiet DE 1930-391 „Süseler Baum und Süseler Moor“. Dieses ist zudem Teil des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Süseler Moor“, welches sich südlich vom Vorhabengebiet (VG) befindet. Weitere Schutzgebiete sind zwar in der Umgebung des Untersuchungsgebiets (UG) vorhanden, weisen aber jeweils eine Distanz von mehr als einem Kilometer auf. Beeinträchtigungen dieser Schutzgebiete sind daher offensichtlich ausgeschlossen.

Für die SM ist der Bau einer Anlage bestehend aus einem Betriebsgebäude mit Werkstatt und Waschhalle mit Außenwaschplatz vorgesehen. Es ist eine Großfahrzeughalle sowie eine kombinierte Kleinfahrzeug-/ Lagerhalle geplant. Des Weiteren sind Lagerboxen, Stellplätze für PKW, eine Streustofflagerhalle mit Streugutsilo und Solelagertank geplant. Zudem ist eine Betriebstankanlage mit einem Füllvolumen von 25.000 l auf dem Betriebsgelände geplant. Auf der Grünfläche westlich des Betriebsgeländes soll ein Regenrückhaltebecken entstehen. Der Bau erfolgt auf einem Grundstück mit einer Größe von ca. 26.000 m<sup>2</sup>. Dabei entstehen ca. 18.000 m<sup>2</sup> bebaute und versiegelte Fläche inkl. der Zuwegung

Bei der hier geplanten SM handelt es sich um eine Nebenanlage der öffentlichen Straßen gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 StrWG. Die SM dient den Aufgaben der Landesstraßenbauverwaltung, insbesondere dem Straßenbetriebsdienst für die im Zuständigkeitsbereich des LBV.SH liegenden Straßen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer sonstigen Straße, sodass nach Anlage 1, Nr. 2.6 a) LUVPG SH eine standortbezogene Vorprüfung entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Dabei ist besonders zu prüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorkommen. Da sich das Vorhaben innerhalb eines Naturparks befindet und Schutzgebiete gemäß Anlage 3 des UVPG Nr. 2.3 in der Umgebung des VG vorhanden sind, werden erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Neuvorhaben auf die in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, geprüft. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben entstehen können.

Die weiter führende Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der an Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben sich auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes auswirken kann. Aufgrund der geringen Größe und der Vorbelastung am Vorhabenstandort sowie der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen sind die Auswirkungen nicht erheblich nachteilig. Zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen sieht die Vorhabenträgerin z. B. flüssigkeitsdichte Betonflächen, Sole-Recycling-Systems und Abscheidetechnik für die Entwässerung vor.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 4 Abs. 1 LUVPG i. V. m. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), in der aktuell gültigen Fassung, ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – Amt für Planfeststellung Verkehr – Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.